

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

(nachfolgend EB genannt) der Holder GmbH Oberflächentechnik: -im Nachfolgenden **Holder** genannt-

(Ausgabe 07/2015)

## I. Geltung der Holder Einkaufsbedingungen

1. Die Holder EB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Verträge, die Holder als Käufer oder Auftraggeber abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den Holder EB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Holder diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Holder EB gelten auch dann, wenn Holder eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Holder entgegenstehende oder von den Holder EB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind. Spätestens mit der Lieferung bzw. Leistung der Lieferanten gelten Holder EB von den Lieferanten als angenommen, wenn Holder im Rahmen der Auftragserteilung bzw. dem Lieferabruf auf diese hingewiesen hat.
2. Die Holder EB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen von Holder mit den Lieferanten im Sinne der vorstehenden Ziffer 1, selbst wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.

## II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von Holder zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Holder wird im Rahmen der Bestellung oder des Lieferabrufes den Lieferanten ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens innerhalb der Frist hinweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei Holder. Soweit Holder das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist sein Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre Absendung durch Holder; als Nachweis gilt der Poststempel, bzw. bei einer email das Eingangsdatum der Sendung.
2. Für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung (Brief, Fax, eMail) durch Holder.
3. Der Lieferant darf weder den Auftrag noch die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ohne

vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Holder auf Dritte übertragen.

### III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Ware ist die Bestellung von Holder maßgebend sowie gegebenenfalls die von Holder übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) bzw. die von dem Lieferanten an Holder übergebenen und von Holder schriftlich bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen. Die Pflicht des Lieferanten, sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den Verwendungszweck zu überprüfen und ist Holder auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführungen durch den Lieferanten bleiben hiervon unberührt. Wird Ware nach Vorgaben von Holder gefertigt, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Funktionsprüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Holder übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Holder getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, Holder bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
4. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen fachlich geeignet sind und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere auch eine Arbeitserlaubnis besitzen und jederzeit hierüber geeignete Nachweise vorlegen können.

### IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Holder unverzüglich mitzuteilen. Holder wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl Holder als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. Holder kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

## V. Lieferzeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Holder oder bei dem von Holder bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart und hat Holder sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Maßgabe von Absatz 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
2. Sind für den Lieferanten Schwierigkeiten erkennbar, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der vereinbarten Qualität innerhalb der Lieferfrist hindern können, hat er Holder unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von Holder berechtigen Holder – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von Holder zur Folge haben. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz durch Holder ist in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen Holder die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist Holder berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen
6. Schadensersatzanspruch angerechnet. Soweit sich Holder bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

## VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Ware wird geliefert – nach Wahl von Holder – DAP oder DDP, Holder Betriebsgelände, Incoterms 2010.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit der auf der Bestellung angegebenen Belegnummer beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Belegnummer an Holder zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei Holder sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer

VII. 3. entsprechend.

## **VII. Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Wenn Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende Holder Abteilung und das Bestelldatum noch die dem Lieferanten mitgeteilte Holder Belegnummer erkennen lassen, gerät Holder unter Ausschluss des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB erst vierzig Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Holder berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % des Nettopreises oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Begebung von Wechseln an Erfüllung statt bleibt vorbehalten; ohne gesonderte Vereinbarung lässt dies die gesetzlichen Verzugsfolgen hinsichtlich der Kaufpreisforderung unberührt.

## **VIII. Mängelansprüche, Kündigung**

1. Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant Holder dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an Holder unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Holder ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von Holder gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Holder wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, stichprobenartig untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der

Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch Holder nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht Holder in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei Holder üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, sofern auf die akute Gefahr bzw. den drohenden größeren Schaden im Rahmen des Nacherfüllungsverlangens hingewiesen wurde. Die weiteren vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von Holder, insbesondere aus §§ 437 Nr. 2, 3 BGB und §§ 634 Nr.3, 4 BGB, bleiben hiervon unberührt.
5. Die Holder zustehenden Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Kaufverträgen aus § 438 BGB und bei Werkverträgen aus § 634 a BGB, keine längeren Verjährungsfristen ergeben; Rechtsmängelansprüche verjähren in vier Jahren. Wird die Ware bzw. Leistung zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung in Maschinen oder Produkten, die Holder herstellt, beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährleistungsfrist für die von Holder bearbeiteten Maschinen bzw. Produkte beginnt, spätestens jedoch sechs Monate nach Anlieferung der Ware durch den Lieferanten bei Holder.
6. Die Verjährung ist gehemmt, solange sich die Ware bzw. das Werk zur Untersuchung oder zur Nacherfüllung beim Lieferanten oder dessen Geheiß Personen befindet.
7. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von Holder auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
8. Soweit Holder von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist Holder gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist Holder zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
9. Ist der Lieferant bei Waren nur Zwischenhändler, ist er verpflichtet, die Ware vor Übergabe an Holder auf Mängel zu untersuchen.
10. Holder kann von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diesen fristlos aufkündigen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, bezogen auf ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist oder vergleichbare Umstände bezogen auf die Bonität des Lieferanten eintreten.

## **IX. Produkthaftung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er Holder insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich und ist die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt, ist er verpflichtet, Holder etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang
3. mit einer von Holder oder dem Kunden von Holder durch geführten Rückrufaktion ergeben, soweit Holder bzw. der Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Holder den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Wird Holder wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Lieferant Holder entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen Holder und dem Lieferanten finden dieselben Beweislastregeln Anwendung wie auf das Verhältnis zwischen Holder und dem Dritten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. EURO je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Versicherungsscheine sind Holder auf Anforderung vorzulegen. Ersatzansprüche von Holder bleiben unberührt
6. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar und rückverfolgbar sind.

## **X. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch Holder Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für Holder wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

## **XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

1. Holder behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Holder vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Holder nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Holder das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu

2. den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird ein von Holder beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.
4. Holder behält sich das Eigentum an von Holder bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Holder bestellten Waren einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 €. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Holder widerspricht allen Formen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts.

## **XII. Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit
2. streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
3. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Holder offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
4. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
5. Auf jederzeit mögliches Verlangen von Holder, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von Holder stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und
6. vollständig an Holder zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Holder behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
7. Erzeugnisse, die nach von Holder stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen

oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

### **XIII. Compliance**

Der Lieferant hält die Vorschriften des Mindestlohngesetzes ein und verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer entsprechend. Er stellt Holder bei Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung des Mindestlohngesetzes durch ihn oder seine Unterauftragnehmer frei. Der Lieferant wird alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen kann. Der Lieferant wird seine Vorlieferanten vertraglich ebenfalls auf die Einhaltung dieser Pflichten verpflichten. Der Lieferant wird regelmäßige Prüfungen seiner Vorlieferanten hinsichtlich der Einhaltung dieser Pflichten durchführen. Auf Anforderung wird der Lieferant Holder entsprechende Nachweise vorlegen.

### **XIV. Rechtswahl**

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort der Niederlassung von Holder, mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, Erfüllungsort für alle sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen. In Zweifelsfällen gilt der Ort des Hauptsitzes in 73230 Kirchheim u. Teck als Erfüllungsort. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von Holder zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

### **XVI. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen EB unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der EB im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt dann eine Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder nach dem Sinn und Zweck der Regelung von den Parteien so gewollt gewesen wäre, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Regelungen.